

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Anmerkungen
7/14 Satzung "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts " (EWL) Der Stadtrat hat am 09.12.2008 auf Grund der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81) folgende Satzung beschlossen: *) geändert durch Satzung vom 26.8.2009 Stadtratsbeschluss vom 25.8.2009 In Kraft seit 5.9.2009 **) geändert durch Satzung vom 10.3.2010	7/14 Satzung "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts " (EWL) Der Stadtrat hat am 09.12.2008 auf Grund der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81) folgende Satzung beschlossen: *) geändert durch Satzung vom 26.8.2009 Stadtratsbeschluss vom 25.8.2009 In Kraft seit 5.9.2009 **) geändert durch Satzung vom 10.3.2010	

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Stadtratsbeschluss vom 9.3.2010 In Kraft seit 19.3.2010 ***) geändert durch Satzung vom 14.12.2011 Stadtratsbeschluss vom 13.12.2011 In Kraft seit 01.01.2012 § 1 <u>Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital</u> (1) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ist eine Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die AöR wird durch Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungswerke Landau nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechts-	Stadtratsbeschluss vom 9.3.2010 In Kraft seit 19.3.2010 ***) geändert durch Satzung vom 14.12.2011 Stadtratsbeschluss vom 13.12.2011 In Kraft seit 01.01.2012 ****) geändert durch Satzung vom Stadtratsbeschluss vom In Kraft seit § 1 <u>Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital</u> (1) Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ist eine Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die AöR wird durch Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungswerke Landau nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung	
--	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

nachfolge begründet. (2) Die AöR führt den Namen "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (3) Die AöR hat ihren Sitz in Landau in der Pfalz. (4) Die AöR führt als Dienstsiegel das Stadtwappen der Stadt Landau in der Pfalz mit der umlaufenden Schrift "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR". (5) Ihr Stammkapital beträgt EUR 15.554.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und fünfhundertvierundfünfzigtausend Euro). Davon werden zugeordnet dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 15.400.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und vierhunderttausend Euro), dem Betriebszweig Abfallentsorgung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro),	im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. (2) Die AöR führt den Namen "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (3) Die AöR hat ihren Sitz in Landau in der Pfalz. (4) Die AöR führt als Dienstsiegel das Stadtwappen der Stadt Landau in der Pfalz mit der umlaufenden Schrift "Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR". (5) Ihr Stammkapital beträgt EUR 15.554.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und fünfhundertvierundfünfzigtausend Euro). Davon werden zugeordnet dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 15.350.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und dreihundertundfünfzigtausend Euro), dem Betriebszweig Abfallentsorgung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro),	
--	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

dem Betriebszweig Straßenreinigung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro) und dem Betriebszweig Bauhof EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Dem Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro). § 2 <u>Anstaltszweck</u> (1) Die AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und An-staltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie besteht aus den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Bauhof.	dem Betriebszweig Straßenreinigung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro) und dem Betriebszweig Bauhof EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Dem Betriebszweig Service EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) Dem Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro). § 2 <u>Anstaltszweck</u> (1) Die AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und An-staltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie besteht aus den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Bauhof, Service und Projektentwicklung Landesgartenschau.	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

(2) Zweck des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung ist es, Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten. Die Stadt Landau überträgt der AöR insoweit gem. § 86 a Abs. 3 GemO die ihr nach § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18^a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung. Wird die Stadt Landau von der Möglichkeit zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LWG Gebrauch machen oder wird sie hierzu verpflichtet, so wird die AöR das ABK erarbeiten und der Stadt Landau zur Verfügung stellen. (3) Zweck des Betriebszweiges Abfallentsorgung ist es, die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu beraten und die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.	(2) Zweck des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung ist es, Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten. Die Stadt Landau überträgt der AöR insoweit gem. § 86 a Abs. 3 GemO die ihr nach § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Pflicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigung. Wird die Stadt Landau von der Möglichkeit zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LWG Gebrauch machen oder wird sie hierzu verpflichtet, so wird die AöR das ABK erarbeiten und der Stadt Landau zur Verfügung stellen. (3) Zweck des Betriebszweiges Abfallentsorgung ist es, die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu beraten und die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der AöR werden insoweit von der Stadt Landau gemäß § 86 a Absatz 3 GemO die Aufgaben als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) in Verbindung mit § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) übertragen.	
--	--	--

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

(4) Zweck des Betriebszweiges Straßenreinigung ist es, die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen. (5) Der Betriebszweig Bauhof umfasst die Sparten Straßenunterhaltung einschließlich dem Betrieb der Parkscheinautomaten, Grünflächenpflege, Stadtreinigung und Stadteilservice. (5a) Zweck des Betriebszweiges Projektentwicklung Landesgartenschau ist, für die Stadt Landau in der Pfalz die öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen auf dem Areal und dem Umfeld der Landesgartenschau herzustellen oder bestehende Anlagen umzugestalten. (6) Des Weiteren obliegt der AöR die Bilanzbuchhaltung für den Gebäudemanagement Landau – Eigenbetrieb.	(4) Zweck des Betriebszweiges Straßenreinigung ist es, die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen. Der AöR werden insoweit von der Stadt gemäß § 86 a Absatz 3 GemO die Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) übertragen. (5) Der Betriebszweig Bauhof umfasst die Sparten Straßenunterhaltung einschließlich dem Betrieb der Parkscheinautomaten, Grünflächenpflege, Stadtreinigung und Stadteilservice. Zweck des Betriebszweiges ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und sonstigen Beteiligungen. (5 a) Zweck des Betriebszweiges Projektentwicklung Landesgartenschau ist, für die Stadt Landau in der Pfalz die öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen auf dem Areal und dem Umfeld der Landesgartenschau herzustellen oder bestehende Anlagen umzugestalten. (6) Der Betriebszweig Service umfasst die Sparten Gebäude und Dienstleistungen. Zweck des Betriebszweiges ist a) Die Bereitstellung von Gebäuden und Büroausstattung für den EWL. Soweit Flächen zur Eigennutzung nicht benötigt	
--	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

(7) Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz kann der AöR nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. (8) Die AöR ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Zweck der AöR gefördert wird.	werden, werden diese vorrangig an die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Stiftungen, Gesellschaften und Beteiligungen vermietet. Darüber hinaus erfolgt eine Vermietung an Dritte. b) Die Erbringung von allgemeinen Dienstleitungen für den EWL, wie Finanzbuchhaltung, Verbrauchsabrechnung, Gremienarbeit, EDV-Ausstattung usw.. c) Die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Stiftungen, Gesellschaften und Beteiligungen, wie Bilanzbuchhaltung, EDV-Ausstattung usw.. d) Die Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich der Infrastrukturausstattung des EWL und der Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Beteiligungen.“ (7) Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz kann der AöR nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. (8) Die AöR ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Zweck der AöR gefördert wird. . (9) Die AöR kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

(9) Die AöR kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben, soweit diese der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes oder eines vergleichbaren Bereichs unterliegen. Sie hat insbesondere die gemeinderechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die AöR ist nach § 86 a Abs. 3 Satz 2 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 übertragene Aufgabengebiete zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Landau in der Pfalz überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Der AöR wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 86 b

beteiligen, solche gründen oder erwerben, soweit diese der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes oder eines vergleichbaren Bereichs unterliegen. Sie hat insbesondere die gemeinderechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die AöR ist nach § 86 a Abs. 3 Satz 2 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 übertragene Aufgabengebiete zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Landau in der Pfalz überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Der AöR wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AöR hoheitliche Aufgaben

Synopse zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AöR hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die AöR Beschäftigte einstellen, versetzen, befördern und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes und Landespersonalvertretungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. (3) Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und der AöR sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.	wahrnimmt. Darüber hinaus kann die AöR Beschäftigte einstellen, versetzen, befördern und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes und Landespersonalvertretungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. (3) Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und der AöR sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.	
---	--	--